

## Richtlinien des Kreises Olpe zur Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen

### **1 Allgemeines - Präambel -**

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen richten, von denen sie -entweder selbst oder als Angehöriger- betroffen sind. Die Gruppen und ihre Mitglieder wollen mit ihrer Arbeit keinen materiellen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. In der regelmäßigen Gruppenarbeit betonen sie Gleichstellung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe. Die gesundheitsbezogene Selbsthilfe ist darauf ausgerichtet, die gesundheitsbezogene Kompetenzen und Ressourcen der Betroffenen und ihre Angehörigen zu stärken und sie zu unterstützen. Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder. Darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern (z.B. Ärzten, Therapeuten, anderen Medizin- oder Sozialberufen) geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.

### **2 Zuschusszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Selbsthilfegruppen, die im Kreis Olpe ihren Sitz haben, werden vom Kreis Olpe gemäß §§ 3 und 7 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst beraten und durch eine pauschalierte Förderung finanziell unterstützt. Damit sollen Selbsthilfemöglichkeiten und Selbstverantwortung als notwendige Ergänzung professioneller sozialer Dienste bzw. Gesundheitseinrichtungen gestärkt werden.
- (2) Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach einem Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse gewährt worden sind.

### **3 Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger sind Selbsthilfegruppen, im Sinne nach Nummer 1 dieser Richtlinie,

- die eine Gruppengröße von mind. 6 Personen haben,
- die regelmäßig, möglichst einmal monatlich, mindestens vierteljährlich zusammentreffen,
- die bereits seit mindestens einem halben Jahr bestehen,
- deren Mitglieder miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, die mindestens Zweck, Ziel, Arbeitsweise, Sitz der Selbsthilfegruppe und Verantwortungsträger (namentlich) benennt,
- die grundsätzlich offen sind für neue Mitglieder,
- die eine neutrale Ausrichtung haben (z. B. keine parteipolitische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen),

und die Selbsthilfeorganisationen

- Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe e.V. sowie
- die Arbeitsgemeinschaft der Kreuzbundgruppen im Kreis Olpe.

#### **4 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Es erfolgt eine Pauschalförderung in Form eines Zuschusses. Die Förderhöchstgrenze beträgt 300 EURO.
- (2) Die Höhe des konkreten Förderbetrages je Gruppe ergibt sich aus der Division des Gesamtförderbetrages durch die Zahl der zuwendungsfähigen Anträge.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe e. V. erhält als Verwaltungskostenpauschale jährlich 1.500 EURO des Gesamtförderbetrages, die Arbeitsgemeinschaft der Kreuzbundgruppen erhält als Verwaltungskostenpauschale jährlich 500 EURO des Gesamtförderbetrages.

#### **5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag unter Verwendung eines entsprechenden Formulars (Anlage 1). Die Anträge sind von den Verantwortungsträgern der Selbsthilfegruppen zu unterzeichnen.
- (2) Die Anträge nebst beizufügenden Unterlagen (formloser Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr) sind bis zum 31.03 (Ausschlussfrist) des laufenden Jahres beim Kreis Olpe, Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales einzureichen.

#### **6 Auszahlungsverfahren**

- (1) Nach Entscheidung der Mittelvergabe erhält der Antragsteller vom Kreis Olpe, Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales, eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Mitteilung ab dem 01.04 des laufenden Jahres.

#### **7 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ab 01.01.2004 geltende *Richtlinien des Kreises Olpe zur Förderung von Selbsthilfegruppen* außer Kraft.